

Reglement zum kantonalen Nutzungsplan Deponie Mutzenloch Nord, Gemeinde Lungern

vom 23. Februar 2016

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 9 des Baugesetzes vom 12. Juni 1994¹, Artikel 4 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994², Artikel 3 und 5 der Ausführungsbestimmungen über die Verfahrenskoordination im Baurecht vom 17. Oktober 2006³ sowie in Ausführung des kantonalen Richtplans vom 6. März 2007⁴ und des Abbau- und Deponiekonzepts vom 26. April 2005⁵,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck und Geltungsdauer des Nutzungsplans

¹ Der kantonale Nutzungsplan Deponie Mutzenloch Nord, Gemeinde Lungern, umfasst das Gebiet für den Betrieb einer Deponie für:

- die Ablagerung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial;
- die Zwischenlagerung und Aufbereitung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial sowie Inertstoffen;
- die Zwischenlagerung und Aufbereitung von Material aus Unwetterereignissen.

² Der kantonale Nutzungsplan gilt zeitlich befristet und überlagert die Grundnutzung der Ortsplanung der Einwohnergemeinde Lungern bis zum Abschluss der Rekultivierung, längstens aber bis zum Ablauf eines Zeitraums von 15 Jahren ab Inkrafttreten des Nutzungsplans.

Art. 2 Nutzungsplan Deponie Mutzenloch Nord

Der kantonale Nutzungsplan Deponie Mutzenloch Nord vom 7. April 2015 / rev. 20. Januar 2016 ist Bestandteil dieses Reglements und kann beim Amt für Raumentwicklung und Verkehr und bei der Gemeindekanzlei Lungern eingesehen werden. Er ist verbindlich für Lage und Abgrenzung der Deponiezone.

II. Nutzungsbestimmungen

Art. 3 Grundsätze

¹ Innerhalb der Deponiezone sind Bauten und Anlagen zulässig, soweit sie für den Betrieb der Deponie sowie die Zwischenlagerung und Aufbereitung von Materialien erforderlich sind. Zulässig sind zudem Massnahmen der

Rekultivierung und der ökologischen Aufwertung des Areals sowie Massnahmen zur Naturgefahrenabwehr.

² In der Deponiezone gilt gemäss Artikel 43 der Lärmschutzverordnung⁶ die Lärmempfindlichkeitsstufe IV.

³ Die Deponie muss allen Benützern für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial zu gleichen Bedingungen zugänglich sein.

⁴ Die Rekultivierung der aufgefüllten Flächen hat laufend zu erfolgen.

Art. 4 Nutzungsbeschränkungen

Für den Deponiebetrieb gelten folgende Beschränkungen:

- Das Abstellen und Betreiben von Maschinen und Fahrzeugen, die weder dem Deponiebetrieb noch der Materialaufbereitung dienen, ist nicht erlaubt.

III. Schlussbestimmungen

Art. 5 Inkrafttreten

Der kantonale Nutzungsplan Deponie Mutzenloch Nord tritt unter dem Vorbehalt in Kraft, dass er vom Kantonsrat genehmigt wird und sämtliche für die Errichtung der Deponie erforderlichen Bewilligungen vorliegen. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Samen, 23. Februar 2016

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Niklaus Bleiker
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

¹ GDB 710.1
² GDB 710.11
³ GDB 710.111
⁴ GDB 740.41
⁵ www.ow.ch, Suche: Abbau- und Deponiekonzept

⁶ SR 814.41 (LSV)
⁷ Vom Kantonsrat am 14. April 2016 genehmigt und vom Regierungsrat auf den 31. Januar 2017 in Kraft gesetzt (ABI 2016, 100).